
Zuständige kantonale Stelle für die Preisüberwachung

Vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2020)

Gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978¹⁾

von der Regierung beschlossen am 27. Oktober 1998

Art. 1

¹ Zuständige kantonale Stelle für die Überwachung der vorschriftsgemässen Durchführung der bundesrätlichen Verordnung und für die Verzeigung von Verstössen an die zuständigen Instanzen ist die kantonale Preiskontrollstelle.

^{1bis} Die kantonale Preiskontrollstelle ist zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung²⁾. Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes³⁾. *

² Der Regierungsbeschluss vom 9. April 1973⁴⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SR [942.211](#)

²⁾ SR [741.03](#); SR [741.031](#)

³⁾ SR [741.03](#)

⁴⁾ In der AGS nicht publiziert

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

950.000

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.1998	27.10.1998	Erlass	Erstfassung	-
10.12.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2019-030

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.10.1998	27.10.1998	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1 ^{bis}	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-030